

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Studiengang *Hydrologie* der
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der
Technischen Universität Dresden

Vorbemerkung: Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung vom 12. 08. 1998 Ziel, Inhalt und Dauer des Fachpraktikums für den Studiengang Hydrologie an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zweck des Praktikums

Die Ausbildung in der Praxis ist ein wichtiger Bestandteil des Studiums. Das Praktikum verbindet Inhalte der Vorlesungen und Übungen mit den Anforderungen aus der Praxis, es fördert das Verständnis für komplexe Problemstellungen und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte. Das Praktikum vermittelt praxisrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten.
Ein weiterer wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der sozialen und arbeitsorganisatorischen Seite des Betriebsgeschehens.

§ 3 Inhalt des Fachpraktikum

Der Praktikant wird an berufsspezifische Tätigkeiten in wasserwirtschaftlichen Einrichtungen und an betriebsorganisatorische Probleme herangeführt. Er kann nach eigener Wahl an Aufgaben auf den Gebieten der Hydrologie, der Meteorologie, der Wasserbewirtschaftung sowie anderen umweltrelevanten Problemen mitarbeiten. Die Aufgabenstellung wird nach Vorlage eines Konzepts durch den Studenten vom verantwortlichen Hochschullehrer bestätigt. Es ist mit der Lösung eines mit dem Praktikumsbereich abgestimmten wissenschaftlichen Problems verbunden. Der Erfolg des Fachpraktikums ist durch einen schriftlichen Bericht zu belegen, der durch den verantwortlichen Hochschullehrer zu bewerten ist. Die positive Bewertung des Berichtes ist Voraussetzung für die Vergabe der Diplomarbeit.

§ 4 Dauer des Praktikums

Das Fachpraktikum umfaßt 8 Wochen und wird vom Studenten im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums absolviert. Es kann abschnittsweise in mehreren

wasserwirtschaftlichen Einrichtungen/Firmen durchgeführt werden. Abschlüsse in einem einschlägigen Beruf können als Praktikum anerkannt werden. Den Umfang der Anerkennung in artverwandten Berufen regelt der Studiendekan.

§ 5 Anforderungen an Praktikumsplätze

Für die Ausbildung von Praktikanten ist grundsätzlich jede wasserwirtschaftliche Einrichtung und jede Firma im In- und Ausland geeignet, wenn die Zielstellung entsprechend § 2 erfüllt ist.

Der Praktikant bewirbt sich direkt bei den Einrichtungen/Firmen. Zur Unterstützung beim Finden geeigneter Praktikumsstellen kann bei den Berufsberatungen der Arbeitsämter, den Verbänden der Industrie oder bei den örtlichen Industrie- und Handelskammern nachgefragt werden. Das Prüfungsamt vermittelt keine Arbeitsstellen.

Es liegt auch im Interesse des Arbeitgebers, dem Studenten während seiner Ausbildungszeit zu fördern und ihm eine vielseitige und lehrreiche Praktikantentätigkeit zu ermöglichen. Dabei ist anzustreben, daß die Betreuung von einem entsprechend qualifizierten Betriebsbetreuer übernommen wird.

An Hochschulinstituten kann in begründeten Fällen das Fachpraktikum durchgeführt werden.

§ 6 Stellung der Praktikanten im Betrieb

Der Praktikant ist im Praktikum der Arbeitsordnung des Betriebes unterstellt. Stundenweise oder Halbtagsarbeit kann nicht anerkannt werden. Ausfallende Arbeitszeit, z.B. durch längere Krankheit, wird nicht auf das Praktikum angerechnet.

Sonderregelungen erfordern die Genehmigung des Prüfungsamtes über den Praktikumsbeauftragten, wobei die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden kann.

Der Praktikant muß selbst auf eine den Forderungen dieser Praktikumsordnung gemäße Tätigkeit und Ausbildung achten.

§ 7 Bescheinigung der Praktikantentätigkeit

Vom Arbeitgeber ist bei Beendigung des jeweiligen Praktikumsabschnittes eine Praktikumsbescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten soll:

- Dauer der Tätigkeit (Beginn und Abschluß mit Angabe der Fehltag, z.B. durch Krankheit)
- Eine kurze Charakterisierung der Arbeitsinhalte.

Nach Studienordnung §8 hat der Student einen schriftlichen Bericht über das Fachpraktikum beim verantwortlichen Hochschullehrer vorzulegen. Die positive Bewertung des Berichtes ist Voraussetzung für die Vergabe der Diplomarbeit.

§ 8 Vergütung

Während des Praktikums bleibt das Studenten-Rechtsverhältnis bestehen, so daß eine Einstellung durch den Betrieb nicht statthaft ist und kein Anspruch auf eine Vergütung besteht. Der Praktikant kann eine Ausbildungsbeihilfe erhalten, deren Höhe im Ermessen des Ausbildungsbetriebes liegt.

§ 9 Krankenversicherung

Gegen Unfälle sind Praktikanten als eingeschriebene Studenten der Technischen Universität Dresden während der Beschäftigungsdauer durch den Sächsischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

Für Personen- und Sachschäden, die vom Studenten fahrlässig verursacht wurden, übernimmt die Universität keine Haftung. Es besteht für den Studenten die Möglichkeit, eine private Berufshaftpflichtversicherung für die Zeit des Praxiseinsatzes abzuschließen, oder es wird vor dem Einsatz geprüft, ob im Rahmen einer Familienhaftpflichtversicherung ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.

§ 10 Praktikum im Ausland

Grundsätzlich können Studenten Teile ihres Fachpraktikums oder das gesamte Praktikum in geeigneten ausländischen Betrieben und Instituten ableisten, sofern die dort erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten dem vorgeschriebenen Ausbildungsplan entsprechen. Der Tätigkeitsnachweis sollte in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein.

§ 11 Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung tritt am 12. 08. 1998 für den Studiengang Hydrologie in Kraft und gilt ab Studienjahrgang 1998.